



1999 wurde die Ausbildungsordnung der NÖ Berufsjägerevereinigung vom Land Niederösterreich akzeptiert. Ganz wichtig war dabei, dass eine forstliche Ausbildung Pflicht wurde. Damit war es möglich Berufs-Jäger auch als Forstwarte in Betrieben anzustellen, ja bis 1000 ha darf man mit dieser Ausbildung Reviere eigenständig leiten.

Nach fünf Jahren harter Arbeit war die Neugründung abgeschlossen.

Viele Berufs-Jäger sind heute als Umweltschutzorgane, Fischereiaufseher, Revierleiter und Waldpädagogen tätig.

Der Berufs-Jäger hat durch diese hervorragende Ausbildungsordnung ein breites Betätigungsfeld bekommen!

## NÖ BERUFSJÄGER-AUSBILDUNGSORDNUNG

### Niederösterreichische Berufs-Jäger-Ausbildungsordnung

Gem. § 126 Abs. 2 obliegt dem NÖ Landesjagdverband die Ausbildung der Berufs-Jäger. In Durchführung dieser gesetzlichen Aufgabe wird vom NÖ Landesjagdverband nach Anhörung der NÖ Landarbeiterkammer, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Berufs-Jägervereinigung folgende Berufs-Jäger-Ausbildungsordnung über die Lehrlinge, über die Lehrbetriebe, über die Ausbildung der Berufs-Jäger und über die Berufs-Jägerlaufbahn und Standesabzeichen der Berufs-Jäger erlassen.



– sich durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften zum Lehrberechtigten eignet.

(7) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrberechtigter ist beim NÖ Landesjagdverband schriftlich einzubringen, wobei anzuschließen sind:

- ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate;
- sämtliche Dienst- und Berufszeugnisse;
- ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

#### § 1 Inhalt, Ziel

(1) Die Berufs-Jäger-Ausbildungsordnung regelt die Berufsausbildung der Berufs-Jäger.

(2) Ziel der Ausbildung zum Berufs-Jäger ist das Erlangen aller Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die ordnungsgemäße und weidmännische Erfüllung des Jagdschutzes, des Forstschutzes und des Arten- und Umweltschutzes erforderlich sind.

#### § 2 Lehrverhältnis

(1) Lehrling im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist, wer aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung des Berufes des Berufs-Jägers bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet wird und im Rahmen dieser Ausbildung hauptberuflich verwendet wird.

(2) Die Anerkennung als Lehrbetrieb und als Lehrberechtigter erfolgt durch den NÖ Landesjagdverband nach Anhörung der NÖ Landarbeiterkammer, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Berufs-Jägervereinigung.

(3) Die Anerkennung als Lehrbetrieb darf nur erfolgen, wenn

- Reviergröße, Wildbestand und dessen Pflege sowie jagdliche Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung gewährleisten;
- ein anerkannter Lehrberechtigter dem Lehrbetrieb zur Verfügung steht;
- eine geeignete Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit für den Lehrling vorhanden ist.

(4) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrbetrieb ist beim NÖ Landesjagdverband schriftlich einzubringen, wobei Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen anzuschließen sind.

(5) Bei Wegfall der genannten Voraussetzungen ist eine bereits erfolgte Anerkennung zu widerrufen.

(6) Die Anerkennung als Lehrberechtigter darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

- das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- mindestens fünf Jahre als Berufs-Jäger in NÖ beschäftigt ist;
- einen Jagdgebrauchshund führt;

(8) Die Anerkennung als Lehrberechtigter darf bis zum 31. 12. 2000 auch erfolgen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

- das 30. Lebensjahr vollendet hat;
- mindestens fünf Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst in NÖ beschäftigt ist;
- einen Jagdgebrauchshund führt;
- sich durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften zum Lehrberechtigten eignet.

(9) Die Anerkennung als Lehrberechtigter darf bis zum 31. 12. 2000 auch erfolgen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung

- das 25. Lebensjahr vollendet hat;
- die Prüfung eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates erfolgreich abgelegt hat, die als gleichwertig zur Berufs-Jägerprüfung anerkannt worden ist;
- mindestens drei Jahre hauptberuflich im Jagdschutzdienst in NÖ beschäftigt ist;
- einen Jagdgebrauchshund führt;
- sich durch Wissen, Können und charakterliche Eigenschaften zum Lehrberechtigten eignet.

(10) Die Anerkennung als Lehrberechtigter ist zu widerrufen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestätigung und Beerdigung als Jagdschutzorgan widerruft.

#### § 3 Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit beträgt drei Jahre.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis sowohl vom Lehrbetrieb (Dienstgeber) als auch vom Lehrling (im Falle der Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter) ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann.

(3) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit.

(4) Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet das Lehrverhältnis

- wenn der Lehrling stirbt;
- wenn der Lehrberechtigte stirbt oder aus dem Lehrbetrieb ausscheidet und kein Lehrberechtigter vorhanden ist, es sei denn, daß ein solcher ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;
- wenn dem Lehrberechtigten oder dem Lehrling die Erfüllung



## NÖ BERUFSJÄGER-AUSBILDUNGSORDNUNG

- der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird;
- wenn es aus wichtigen Gründen aufgelöst wird (§ 5);
- durch Kündigung (§ 6).

(5) Der erfolgreiche Abschluß einer Forstwarte-Ausbildung bzw. eine gleichwertige oder höherwertige forstliche Ausbildung oder der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung bzw. eine gleichwertige oder höherwertige landwirtschaftliche Ausbildung sind auf die Lehrzeit höchstens mit einem Jahr anzurechnen.

### § 4 Lehrvertrag

(1) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt des Lehrverhältnisses zwischen dem Lehrbetrieb (Dienstgeber) einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen, vom Lehrberechtigten mitzuunterfertigen und hat alle gemäß Anlage 1 angeführten Angaben zu enthalten. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

(2) Der Lehrvertrag ist vom Lehrberechtigten in fünffacher Ausfertigung dem NÖ Landesjagdverband zur Genehmigung vorzulegen. Davon erhalten je eine Ausfertigung die Vertragsparteien, die NÖ Landarbeiterkammer und die NÖ Berufsjägervereinigung, eine Ausfertigung verbleibt beim NÖ Landesjagdverband.

(3) Dem Lehrvertrag sind anzuschließen:

- ein Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht;
- ein amtsärztliches Zeugnis, wonach gegen die mit dem Jagddienst verbundenen Belastungen keine medizinischen Bedenken bestehen.

### § 5 Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Solche Gründe sind seitens

a) des Lehrberechtigten, wenn der Lehrling

1. sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht, oder länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird,
2. den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat, oder die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht,
3. trotz wiederholter Ermahnung die Ausbildungslehrgänge oder Kurse nicht besucht,
4. einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte gegen Entgelt verrichtet,
5. seinen Lehrplatz unbefugt verläßt oder
6. unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb

der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters, wenn

1. der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann,
2. der Lehrberechtigte die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder ihn gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterläßt, oder
3. der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen aufgrund der Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung oder des Lehrvertrages zu erfüllen.

### § 6 Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert.

### § 7 Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung hat zu vermitteln:

- + Kenntnis der jagdrechtlichen Vorschriften Niederösterreichs, des NÖ Naturschutzgesetzes, des NÖ Tierschutzgesetzes, des Forstgesetzes 1975, der Vorschriften über den Umweltschutz, des Waffengesetzes 1996, des NÖ Fischereigesetzes, der Vorschriften über Wildkrankheiten und Wildbrethygiene, der Vorschriften über Nationalparks und über Rechte und Pflichten der beideten Wacheorgane und des Strafgesetzbuches;
- + Kenntnis über die Handhabung, Wirkung und Behandlung der Waffen und der Munition sowie der Fallen und Fangvorrichtungen und die dabei zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen;
- + Kenntnis über Wildkunde und Wildökologie der Wildarten, über Ansprüche des Wildes an den Lebensraum, Auswirkungen der Wildhege und des Jagdbetriebes auf das Wild und seinen Lebensraum, über wildökologische Raumplanung, Wildfütterung, über tragbaren Wildstand, Wildkrankheiten, Wildseuchen und Wildbrethygiene;
- + Kenntnis über Artenschutz, Umweltschutz, Naturschutz und Biotopbeurteilung;
- + Kenntnis über die Ursachen, Erkennung und Verhütung von Wildschäden, Feststellung ihres Ausmaßes und Berechnung des Schadens, Wechselwirkungen zwischen Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Einstands- und Äsungsverhältnisse sowie Äsungs- und Freiflächen, über Grünlandwirtschaft und Ackerbau;
- + Kenntnisse über die Funktionen des Waldes, Forstbotanik, Waldbau, Forstnutzung und Forstschutz;
- + Kenntnisse über die wichtigsten in Österreich freilebenden Tiere und über die wichtigsten in Österreich geschützten und gefährdeten Pflanzen;



## NÖ BERUFSJÄGER-AUSBILDUNGSORDNUNG

- + Kenntnisse über Jagdbetrieb, ökologisch ausgerichtete Abschlußplanung einschließlich Wildzählung, Wilddichte und Geschlechterverhältnis sowie Reviereinrichtungen;
- + Kenntnis über die wichtigsten Sportarten und Freizeitaktivitäten, soweit sie Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt haben können;
- + Kenntnis über das Jagdhundewesen;
- + Kenntnis über das jagdliche Brauchtum;
- + Kenntnis über den jagdlichen Schriftverkehr und über Berufskunde.

### § 8 Schulische Ausbildung

(1) Während der Lehrzeit sind ein mindestens dreimonatiger Berufsjägerlehrgang, ein mindestens dreiwöchiger Fischereifacharbeiterkurs und ein mindestens dreiwöchiger Arten- und Umweltschutzlehrgang zu besuchen und erfolgreich abzuschließen.

Während der Lehrzeit kann eine forstliche Ausbildung (etwa an einer nach dem Forstgesetz 1975 errichteten Forstfachschule oder eine gleichwertige oder höherwertige forstliche Ausbildung) oder eine landwirtschaftliche Facharbeiterausbildung (oder eine gleichwertige oder höherwertige landw. Ausbildung), jeweils bis zur Dauer eines Jahres, durchgeführt werden.

(2) Im letzten Ausbildungsjahr ist außerdem ein vom NÖ Landesjagdverband und der Landarbeiterkammer für NÖ veranstalteter einwöchiger Vorbereitungskurs für die Berufsjägerprüfung mit den Schwerpunkten „Einschlägige Gesetze“ und „Jagdlicher Schriftverkehr“ zu besuchen.

(3) Der mindestens dreiwöchige Arten- und Umweltschutzlehrgang kann in 2 Teilen absolviert werden und hat jedenfalls folgende Themenbereiche zu umfassen:

- die wichtigsten in Österreich vorkommenden Singvögel und sonstigen freilebenden Tiere, die wichtigsten in Österreich vorkommenden Alpenpflanzen und sonstigen Pflanzen und die wichtigsten in Österreich geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- die wissenschaftlichen Bestandserhebungsmethoden bei Tieren und Pflanzen, die Beringungstechniken und Telemetriertechniken sowie die wichtigsten wildbiologischen Forschungsmethoden.

(4) Der Lehrbetrieb (Dienstgeber) hat dem Lehrling die für die schulische Ausbildung erforderliche Zeit ohne Schmälerung der Lehrlingsentschädigung freizugeben und ihn zum Besuch des Unterrichtes anzuhalten. Für die Zeit der forstlichen oder landwirtschaftlichen Ausbildung ruht das Lehrverhältnis.

### § 9 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung hat alle angeführten Ausbildungsinhalte zu enthalten.

### § 10 Pflichten des Lehrberechtigten

(1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling gründlich und umfassend auszubilden und ihn mit allen Arbeiten, die für

den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat darauf zu achten, daß die dem Lehrling übertragenen Aufgaben seiner körperlichen Entwicklung angemessen sind.

(2) Die Ausführung der dem Lehrling zugeteilten Arbeiten ist zu überwachen.

(3) Der Lehrling ist auf die Gefahren der Arbeit und auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen. Geräte und Maschinen sind in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Lehrberechtigte hat bei der Vorbereitung des Lehrlings auf die Berufsjägerprüfung mitzuwirken.

### § 11 Pflichten des Lehrlings

(1) Während der Lehrzeit hat sich der Lehrling durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den späteren Dienst als Berufsjäger praktisch und theoretisch gewissenhaft vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit ein Arbeits- und Dienstbuch zu führen. Im Dienstbuch sind unter genauer Zeitangabe Art und Ort der Beschäftigung sowie die dabei gemachten Beobachtungen und besonderen Erlebnisse täglich aufzuzeichnen. Das Dienstbuch ist vom Lehrberechtigten mindestens einmal monatlich zu prüfen und zu unterfertigen. In das Arbeitsbuch ist monatlich eine Abhandlung über ein aktuelles jagdliches Thema zu schreiben, das vom Lehrberechtigten bestimmt wird. Der Aufsatz ist vom Lehrberechtigten zu kontrollieren, und die erfolgte Kontrolle ist von ihm zu bestätigen.

(3) Arbeits- und Dienstbuch sind einmal jährlich vom NÖ Landesjagdverband zu überprüfen.

(4) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(5) Der Lehrling ist verpflichtet, die schulische Ausbildung regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

### § 12 Wechsel des Lehrberechtigten oder Lehrbetriebes

(1) Der Wechsel des Lehrbetriebes bedarf der Genehmigung des NÖ Landesjagdverbandes. Die NÖ Berufsjägervereinigung ist dazu zu hören.

(2) Bei Genehmigung des Wechsels des Lehrbetriebes haben der bisherige Lehrberechtigte den Austrittstag und der neue Lehrberechtigte den Eintrittstag des Lehrlings dem NÖ Landesjagdverband sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Der bisherige Lehrberechtigte hat darüber hinaus eine Beurteilung über die geleistete Dienstzeit zu erstatten.

(3) Die bisher geleistete Lehrzeit ist auf die Erfüllung der dreijährigen Lehrzeit anzurechnen.



## NÖ BERUFSJÄGER-AUSBILDUNGSORDNUNG

(4) Die Zuteilung des Lehrlings zu einem anderen Lehrberechtigten innerhalb eines Lehrbetriebes ist dem NÖ Landesjagdverband sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Unter Zuteilung ist eine voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Übertragung der Ausbildungsverantwortung auf einen anderen anerkannten Lehrberechtigten zu verstehen.

### § 13 Berufsberaterprüfung

(1) Für die Berufsberaterprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 69 und 70 NÖ JG sowie die Bestimmungen in der NÖ JVO.

### § 14 Standesabzeichen

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Berufsberaterprüfung ist der Lehrling ab dem Tag der erfolgten Prüfung zur Führung der Berufsbezeichnung „Berufsberater“ berechtigt. Über diese Berechtigung hat der NÖ Landesjagdverband eine Bescheinigung auszustellen. Der Berufsberater ist berechtigt, das gemäß Anlage 2 ausgeführte Standesabzeichen zu tragen.

### § 15 Fortbildung

(1) Die Berufsberater sind verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vervollständigung und Vertiefung der praktischen und theoretischen Kenntnisse, insbesondere durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, die vom NÖ Landesjagdverband eingerichtet werden, zu nutzen.

### § 16 Revierberater, Revieroberberater, Wildmeister

(1) Ein Berufsberater ist vom NÖ Landesjagdverband zum Revierberater zu ernennen, wenn er ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsberater in Niederösterreich bekleidet.

(2) Der NÖ Landesjagdverband kann einen Revierberater zum Revieroberberater ernennen, wenn er über 15 Jahre ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsberater zurückgelegt hat und eine einwandfreie Dienstführung nachweisen kann.

(3) Der NÖ Landesjagdverband kann einen Revieroberberater zum Wildmeister ernennen, wenn er über 20 Jahre ein hauptberufliches Dienstverhältnis als Berufsberater zurückgelegt hat, eine Leitungsfunktion bekleidet und über den Dienstbetrieb herausragende Leistungen erbracht hat.

(4) Anträge auf Ernennung zum Revieroberberater oder Wildmeister werden von der NÖ Berufsberatervereinigung an den NÖ Landesjagdverband gerichtet und können sich auf Vorschläge des Dienstgebers des zu Ernennenden oder der NÖ Berufsberatervereinigung gründen.

(5) Dienstzeiten vor dem 1. 1. 1999 sind dann zu berücksichtigen, wenn der zu Ernennende im Zeitpunkt der Antragstellung Berufsberater nach den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes ist und in diesen Zeiträumen hauptberuflich im Jagdschutzdienst verwendet wurde.

### § 17 Zuständigkeit

(1) Entscheidungen nach dieser Ausbildungsordnung obliegen dem NÖ Landesjagdverband nach Anhörung der NÖ Landarbeiterkammer, der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und der NÖ Berufsberatervereinigung im übertragenen Wirkungsbereich.

(2) Auf das Verfahren findet das AVG Anwendung. In zweiter Instanz entscheidet die Landesregierung. Sie ist auch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

### § 18 Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist unter Hinweis auf diese erfolgte Genehmigung durch Auflage zur öffentlichen Einsicht beim

– Amt der NÖ Landesregierung und  
– bei der Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes kundzumachen. Während der Amtsstunden ist jedermann die Einsicht in die aufgelegte NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung sowie die Anfertigung von Kopien davon gegen Kostenersatz zu gestatten.

(2) Die Kundmachung durch Auflage ist in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren. In dieser Verlautbarung sind der Termin des Inkrafttretens und jene Stellen anzugeben, bei denen die NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung zur Einsicht aufliegt.

(3) Die NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung ist weiters in der Jagdfachzeitschrift „Österreichs Weidwerk“ zu veröffentlichen.

(4) Die NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung tritt mit 1. 1. 1999 in Kraft. Änderungen der NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück der Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung, das den Hinweis auf die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Anlage 1 – Muster eines Lehrvertrages  
(kann beim NÖ Landesjagdverband angefordert werden)

Anlage 2 – Standesabzeichen

Der NÖ Landesjagdverband hat am 5. 7. 1999 diese NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung erlassen. Sie wurde am 30. 7. 1999 durch die NÖ Landesregierung genehmigt.

Die NÖ Berufsberater-Ausbildungsordnung liegt in der Zeit von 1. 9. 1999 bis 15. 9. 1999 beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht/Kanzlei, Haus 12, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der Amtsstunden, und bei der Landesgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr, zur öffentlichen Einsicht auf.

